

Regeln betreffend Umgang mit den persönlichen digitalen Medien während den Lehrveranstaltungen

Für alle Studierende an der PH Wallis gilt eine Laptopspflicht (BYOD). Der persönliche Laptop soll als Arbeitsinstrument während und nach den Lehrveranstaltungen dienen. Die PH Wallis erlaubt sich daher, einige Regeln betreffend der Handhabung aufzustellen, welche von den Studierenden einzuhalten sind. Die Regeln gelten auch für den Umgang mit dem persönlichen Smartphone. Anstand und Höflichkeit gelten als oberste Priorität. Jeder Dozierende entscheidet anhand seiner Lehrveranstaltung in welchem Mass der Laptop eingesetzt wird. Die Benutzung des Laptops kann während bestimmten Sequenzen je nach Entscheidung des Dozierenden verboten werden.

Folgende Punkte gilt es zu beachten:

- **Verfügbarkeit**

Jeder Studierende an der PH Wallis hat täglich seinen Laptop als obligatorisches Utensil dabei. Der Laptop ist am Morgen aufgeladen.

- **Funktionsfähigkeit des Laptops**

Jeder Studierende ist selbst verantwortlich, dass sein Laptop einwandfrei funktioniert. Bei technischen Problemen mit dem Laptop leistet die PH Wallis keinen Support.

- **LMS Moodle**

Auf der Lernplattform Moodle sind alle Unterlagen der einzelnen Lehrveranstaltungen abgelegt. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden, wenn möglich „Papierlos“ durchgeführt. Ebenfalls werden alle Arbeiten während des Studiums auf Moodle in den betreffenden Aufgabenordnern abgelegt.

- **Surfen während des Unterrichts**

Es ist eine Frage des Anstandes und der Akzeptanz gegenüber den Dozenten, dass während den einzelnen Vorlesungen das freie Surfen im Internet unterlassen wird. Das heisst, es werden keine Zeitungen gelesen, keine Mails geschrieben, nicht im Facebook oder in anderen sozialen Netzwerken gesurft, keine Spiele gespielt und alle weiteren Freizeitbeschäftigungen unterlassen, die keinen Bezug zum Kurs haben.

- **Bild und Tonaufnahmen**

Studierende an der PH Wallis unterstehen als Private dem Eidgenössischen Datenschutzgesetz*. Dieses verbietet Bild- und Tonaufnahmen an der PH Wallis, welche nicht durch eine Einwilligung, ein Gesetz oder ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse gerechtfertigt sind.

**Art. 12 und 13 DSG; das DSG ergänzt die Persönlichkeitsrechte gemäss Art. 28 ff. ZGB. (siehe Rückseite)*

- **Laptop für Notizen und Nachschlagewerk**

Normalerweise sollte es während fast allen Lernveranstaltungen möglich sein den Laptop als Hilfsmittel einzusetzen.

- **Support**

Die PH Wallis leistet ausschliesslich Support bei Problemen in den Bereichen WLAN, Drucken und E-Mail.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mit den Regeln der PH Wallis betreffend Umgang mit digitalen Medien während den Lernveranstaltungen einverstanden bin.

Unterschrift des Studierenden (leserlich)

(Name und Vorname)

Bundesgesetzesartikel über den Datenschutz

Art. 12 Persönlichkeitsverletzungen

¹ Wer Personendaten bearbeitet, darf dabei die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen.

² Er darf insbesondere nicht:

- a. Personendaten entgegen den Grundsätzen der Artikel 4, 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 bearbeiten;
- b. ohne Rechtfertigungsgrund Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeiten;
- c. ohne Rechtfertigungsgrund besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile Dritten bekanntgeben.¹

³ In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.

¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 ([AS 2007 4983](#); [BBl 2003 2101](#)).

Art. 13 Rechtfertigungsgründe

¹ Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

² Ein überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person fällt insbesondere in Betracht, wenn diese:

- a. in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags Personendaten über ihren Vertragspartner bearbeitet;
- b. mit einer anderen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb steht oder treten will und zu diesem Zweck Personendaten bearbeitet, ohne diese Dritten bekannt zu geben;
- c. zur Prüfung der Kreditwürdigkeit einer anderen Person weder besonders schützenswerte Personendaten noch Persönlichkeitsprofile bearbeitet und Dritten nur Daten bekannt gibt, die sie für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages mit der betroffenen Person benötigen;
- d. beruflich Personendaten ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums bearbeitet;
- e. Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken insbesondere in der Forschung, Planung und Statistik bearbeitet und die Ergebnisse so veröffentlicht, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind;
- f. Daten über eine Person des öffentlichen Lebens sammelt, sofern sich die Daten auf das Wirken dieser Person in der Öffentlichkeit beziehen.

235.1
Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung
(BGÖ)
vom 17. Dezember 2004 (Stand am 19. August 2014)